



Gemeinde Ettringen

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zimmerei mit Wohngebäude Fl. Nr. 372“, Gemarkung Ettringen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 14.03.2022 und Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.03.2022 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zimmerei mit Wohngebäude Fl. Nr. 372“, Gemarkung Ettringen, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, Festsetzungen durch Text, Begründung mit Umweltbericht und Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 14.03.2022 des Planungsbüros Dreierarchitektur GmbH, Kirchberg 7, 86381 Krumbach, als Satzung beschlossen.

Der beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft das Grundstück der Fl.Nr.372 und 374/2 (Teilfläche) der Gemarkung Ettringen und befindet sich direkt an der Kapellenstraße am nördlichen Ortsende von Ettringen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Zimmerei mit Wohngebäude Fl. Nr. 372“ der Gemarkung Ettringen in Kraft (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB)

Der Plan i. d. F. vom 14.03.2022 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen, Zimmer Nr. 4, auf Dauer, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.


Gemäß § 215 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

„Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ettringen, 07.04.2022


.....
Robert Sturm, 1. Bürgermeister

angeschlagen am: 07.04.2022
abgenommen am: 05.05.2022